

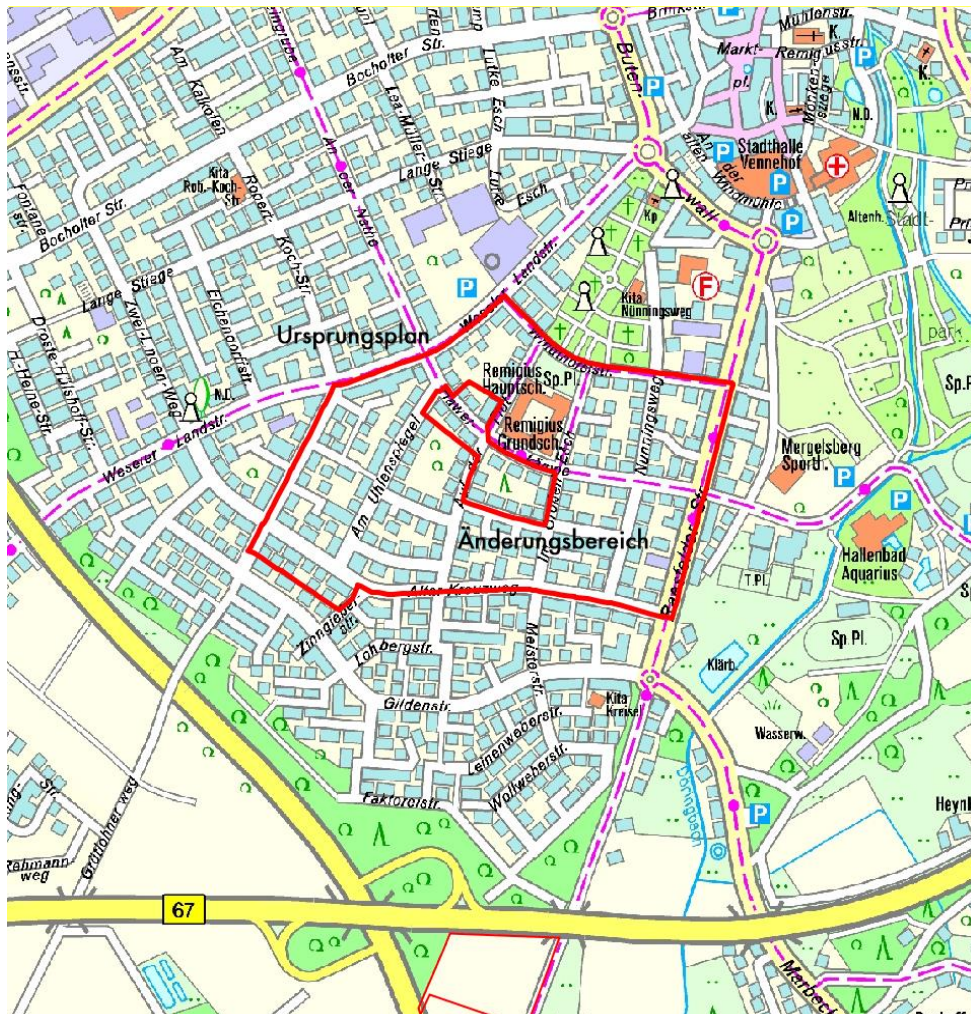
## STADT BORKEN

**Bekanntmachung****der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes BO 4 (Hawerkämpe), 3. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan BO 4 (Hawerkämpe), 3. Änderung, gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen und die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das ca. 2,55 ha große Plangebiet befindet sich an der Hawerkämpe in Borken. Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Hawerkämpe 50, Auf der Flüt 12a und 14 sowie der Straße „Hawerkämpe“,
- im Osten durch die Straße „Im großen Esch“,
- im Süden durch die Letterhausstraße und die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Hawerkämpe 51 bis 73 sowie
- im Westen durch die Straßen „Am Uhlen Spiegel“ und „Auf der Flüt“.



Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Borken, Flur 2, Flurstücke 40, 41, 42, 206, 207, 208, 209, 211, 217, 218, 219, 220, 221, 323, 324, 325, 466, 492, 865 (tlw.), 887 (tlw.), 951, 952, 955, 956, 965, 966, 967, 987 (tlw.), 1079 und 1080 (tlw.) (Katasterstand: Januar 2020).

Ziel und Zweck der Planänderung ist es, die Nachfolgebebauung für die zwölf Mehrfamilienhäuser der Wohnbau Westmünsterland AG an der Hawerkämpe planungsrechtlich vorzubereiten. Ein Erhalt der vorhandenen Bausubstanz ist wirtschaftlich und architektonisch nicht zu rechtfertigen. Für die Entwicklung der Fläche hat die Wohnbau in 2017 einen nichtoffenen Architektenwettbewerb durchgeführt, dessen Siegerentwurf nun umgesetzt werden soll. Hierfür ist jedoch zwingend eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BO 4 (Hawerkämpe), 3. Änderung, liegt in der Zeit vom

**07.09.2020 bis zum 09.10.2020 (einschließlich)**

bei der Stadt Borken in 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), öffentlich aus.

Die Unterlagen können

montags bis donnerstags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden. Gleichzeitig ist die Einsichtnahme der Planunterlagen in dem o.g. Zeitraum auch im Internet unter „<http://www.borken.de/de/bauplanung/auslegung-bauleitplaene.html>“ möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bzw. rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte bzw. nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Wegen den allgemeinen Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die Dauer auf insgesamt 32 Tage verlängert. Weitere Gründe, die eine Verlängerung der Auslegungsfrist darüber hinaus rechtfertigen würden (z.B. komplexe Gutachten o.ä.), liegen nicht vor.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Ein zentrales Internetportal existiert bislang jedoch nicht. Als Übergangslösung steht die Internetseite für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen unter dem Link [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) zur Verfügung. Hier sind auf

einer „Verbundseite Bauleitplanungen“ in einem Kartendienst die Bauleitplanungsseiten der Kommunen in 15 Bundesländern, darunter auch Nordrhein-Westfalen, verlinkt. Außerdem ist eine tabellarische Übersicht zu den Bauleitplanungsseiten der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen einsehbar.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) findet keine Anwendung.

Borken, 25.08.2020

Schulze Hessing  
Bürgermeisterin